



Soli-Abschaffung – so viel Geld spart der deutsche Steuerzahler

Der Solidaritätszuschlag fällt Anfang 2021 für die meisten weg:

Fünf Fragen und Antworten

Der Solidaritätszuschlag wurde ursprünglich 1991 (befristet auf ein Jahr) als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer eingeführt. Damit sollten die Kosten für die deutsche Einheit finanziert werden, aber auch die Belastungen durch den zweiten Golfkrieg und die Unterstützung von Ländern in Mittel-, Ost- und Südeuropa.

Allein im Jahr 2019 spülte er 19,65 Milliarden Euro in die Steuerkasse. Fast genau 30 Jahre nach dem Fall der Mauer hat sich der Bundestag 2019 auf die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags geeinigt. Ende 2019 ist der Solidaritätspakt II ausgelaufen, der Finanzhilfen für die neuen Länder und Berlin geregelt hat.

Die überwiegende Mehrheit der Steuerzahler – nach Rechnung des Finanzministeriums sind das rund 90 Prozent – muss ab 2021 keinen Soli mehr zahlen.

1. Für wen wird der Soli komplett abgeschafft und wer zahlt weiterhin?

Bereits jetzt gelten Freibeträge beim Soli: Wer weniger als 972 Euro beziehungsweise 1.944 Euro als Paar verdient, muss den Zuschlag nicht entrichten. Diese Freibeträge werden deutlich angehoben. Laut Bundesfinanzministerium gelten ab Januar 2021 folgende Grenzen:

Für Singles: Alleinstehende werden künftig erst ab einem Jahreseinkommen von rund 73.000 Euro brutto zur Kasse gebeten. Wer zwischen 73.000 und 109.000 Euro verdient, muss den Soli nur teilweise zahlen. Wer mehr verdient, muss den vollen Zuschlag bezahlen.

Für Paare ohne Kinder: Wo genau die Freibetragsgrenze liegt, hängt davon ab, ob beide in der Partnerschaft verdienen oder nur eine/r. Bei nur einem Einkommen liegt der Freibetrag bei rund 136.000 Euro. Bis etwa 206.000 Euro muss der Soli teilweise gezahlt werden, darüber der volle Zuschlag. Wenn beide zu gleichen Teilen zum gemeinsamen Einkommen beitragen, wird der Soli erst ab rund 147.000 Euro Bruttoeinkommen auf die Einkommensteuer aufgeschlagen. Ab etwa 219.000 Euro brutto muss der volle Soli gezahlt werden.





Für Familien mit Kindern: Hier kommt es auf die Zahl der Kinder an und inwieweit beide Partner zum Einkommen beitragen. Zum Beispiel muss bei einer Familie mit einem Einkommen und zwei Kindern bei einem Jahresbrutto unter 151.000 Euro kein Soli gezahlt werden. Beträgt das Einkommen bis zu 221.000 Euro, ist der Soli teilweise zu zahlen, darüber wird der volle Zuschlag fällig.

Für Unternehmen: Laut Finanzministerium können sich auch viele Unternehmer freuen: Es sollen rund 88 Prozent der Gewerbetreibenden vollständig vom Soli befreit werden.

Kapitalerträge: Für Anleger mit Kapitalerträgen zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden und dem Verkauf von Aktien und Fonds gilt der bisherige Steuerabzug. Liegt der Ertrag über dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro, muss neben der Abgeltungssteuer von 25 Prozent weiterhin 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag gezahlt werden.

2. Wie viel Geld spare ich?

Wer wieviel Geld spart, lässt sich pauschal nicht sagen. Das Bundesfinanzministerium führt auf seiner Website einige Rechenbeispiele auf, die zeigen, wie die finanzielle Entlastung aussehen kann. Demnach hätte ein verheiratetes Paar mit einem gemeinsamen Einkommen von 120.800 Euro im Jahr und zwei Kindern knapp 1.000 Euro netto jährlich mehr zur Verfügung. Ein Single mit einem Einkommen von 31.200 Euro hätte 202 Euro mehr Netto im Jahr.

Wer angestellt ist, kann in den Gehalts- oder Steuerunterlagen sehen, wie viel Solidaritätszuschlag bislang gezahlt wurde.

3. Was müssen Selbstständige beachten?

Für Selbstständige gelten dieselben Freibetragsgrenzen wie für Angestellte (siehe Frage 1). Allerdings wissen Selbstständige zumeist nicht, wie hoch ihr Einkommen 2021 genau ausfallen wird. Sie überweisen Vorauszahlungen an das Finanzamt, deren Höhe sich an den Einnahmen aus dem Jahr 2019 orientiert. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wird das Finanzamt bei all jenen, die deutlich unter der Freibetragsgrenze liegen, den Soli nicht länger berücksichtigen.

Wer aber mit seinem Einkommen 2019 über der Grenze lag, wird zunächst den Solidaritätszuschlag abführen müssen. Das kann problematisch sein, wenn die Einnahmen wegen der Coronakrise im nächsten Jahr geringer





ausfallen. In diesem Fall kann ein Änderungsantrag Abhilfe schaffen: Dann setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen niedriger an.

Das heißt aber auch: Wer 2021 voraussichtlich mehr verdienen wird als 2019 und dadurch über die Grenze des Solis kommt, sollte mit einer Steuernachzahlung rechnen. Auch hier kann ein Änderungsantrag sinnvoll sein: Dann wird die Vorauszahlung nach oben korrigiert.

4. Wie viel Geld geht dem Staat zukünftig „verloren“?

Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist die umfangreichste Steuersenkung seit über zehn Jahren. Nach Rechnungen des Bundesfinanzministeriums wird der Staat im ersten Jahr rund elf Milliarden Euro weniger einnehmen.

Gerade in der Coronakrise erhofft sich die Bundesregierung einen konjunkturellen Impuls durch die Steuersenkung, weil Menschen mit mittlerem und niedrigem Einkommen deutlich mehr für Güter und Dienstleistungen ausgeben können.

5. Was fordern die Kritiker der Neuregelung?

Viele Unternehmer, Selbstständige oder gut verdienende Facharbeiter werden auch nach den Änderungen weiter belastet. So kommt vor allem aus der Wirtschaft massive Kritik. Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft hat Verfassungsbeschwerde eingereicht. Dabei geht es auch um den Solidaritätszuschlag im Jahr 2020: „Der Fortbestand des Soli nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 ist verfassungswidrig. Wird der Soli nicht sofort für alle abgeschafft, kommt das einem moralischen Steuerbetrug an Mittelstand und Mittelschicht gleich.“

Der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Musterklage gegen den Solidaritätszuschlag vor dem Bundesfinanzhof. Auch dabei geht es um die bereits geleisteten Soli-Zahlungen 2020:

„Die Menschen haben sich darauf verlassen, dass die Politik Wort hält und den Soli gemeinsam mit dem Solidarpakt ad acta legt“, sagte der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Reiner Holznagel. Forderungen, den Soli ausnahmslos für alle abzuschaffen, hält der Ökonom Gabriel Felbermayr, Präsident des Kieler Instituts für Weltwirtschaft entgegen: „Das ist nach dieser Krise nicht mehr realistisch. Das wird vor allem die Vermögenden belasten, ist aber auch in Ordnung so.“





Über die Sparkasse Fürth

Die Sparkasse Fürth bietet seit 1827 den Menschen in der Region alle Möglichkeiten für den Zahlungsverkehr, zum Sparen und zur Kreditaufnahme. Darüber hinaus sind das Wertpapiersparen, die Vermittlung von Versicherungen, Immobilien und Bausparverträgen aus der S-Finanzgruppe wesentliche Geschäftsaktivitäten. Gelder werden primär im Geschäftsgebiet gesammelt und zur Entwicklung dieser Region wieder in Form von Finanzierungen zur Verfügung gestellt. Das Gemeinwohl und die langfristige Entwicklung stehen über einer kurzfristigen Gewinnerzielung.

4 von 4

Folgen Sie uns auf:



Thomas Mück
Leiter Marketing
0911 / 7878 - 2401
presse@sparkasse-fuerth.de



Angelika Uebelacker
Marketing
0911 / 7878 - 2435
presse@sparkasse-fuerth.de